



## Novelle zur EinreiseVO - Stand 27.07.2020 - die wichtigsten Details:

### ALLGEMEINES:

- **Verkürzte Gültigkeit von PCR Tests bei der Einreise auf 72h:** Diese dürfen nun maximal 72h alt sein (zuvor: 4 Tage bzw. 96h). Weiters ist nun der **Zeitpunkt des Testes** und nicht mehr der Zeitpunkt des ärztlichen Attestes für die Gültigkeit relevant.
- **Verkürzung der Quarantänedauer auf 10 Tage** (zuvor 2 Wochen/14 Tage)
- Anlagen über „sichere Länder“ und „Risikoländer“:
  - [Anlage A1: „Sichere Länder“](#) für welche unter bestimmten Voraussetzungen kein Test/Quarantäne bei der Einreise notwendig ist
  - [Anlage A2: „Risikoländer“](#) für welche ab sofort strenge Auflagen gelten
  - Alle nicht ausdrücklich angeführten Länder sind „Drittstaaten“

### Vorweg jene Regelung, die **KEINE EINSCHRÄNKUNG** bei der Einreise vorsieht („sichere Länder“):

Personen, die aus einem der **folgenden Staaten nach Österreich einreisen UND ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder einem der folgenden Staaten (=sichere Länder) haben**, ist die **Einreise ohne Einschränkungen** möglich (kein PCR-Test auf SARS-CoV-2 bzw. keine 10-tägige Heimquarantäne):

Andorra  
Belgien  
Dänemark  
Deutschland  
Estland  
Finnland  
Frankreich  
Griechenland  
Irland  
Island  
Italien  
Kroatien  
Lettland  
Liechtenstein  
Litauen  
Luxemburg

Malta  
Monaco  
Niederlande  
Norwegen  
Polen  
San Marino  
Schweiz  
Slowakei  
Slowenien  
Spanien  
Tschechien  
Ungarn  
Vatikan  
Vereinigtes Königreich  
Zypern

Die oben genannten Personen haben glaubhaft zu machen, dass sie in den letzten 10 Tagen in keinem anderen Staat als Österreich oder den oben genannten Staaten aufhältig waren.

## **Weitere Einreisebestimmungen für Fälle, IN DENEN DIE OBEN GENANNTRE REGELUNG NICHT GREIFT:**

- **Reisende nach Österreich** aus dem Schengenraum sowie aus Andorra, Bulgarien, Irland, Kroatien, Monaco, Rumänien, San Marino, Vatikan dem Vereinigtem Königreich oder Zypern haben einen **negativen PCR-Test/Gesundheitszeugnis vorzuweisen UND eine 10-tägige Heimquarantäne anzutreten.**  
Ausnahme: Ist die unverzügliche Ausreise aus Österreich sichergestellt, kann die Quarantäne vermieden werden.

Wenn **kein Gesundheitszeugnis** bzw. ein **Nachweis über eine geeignete Quarantäneunterkunft** vorgelegt werden kann, wird die **Einreise untersagt.**

- Für **Österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Schweizer Bürger** (sowie Familienangehörige im gemeinsamen Haushalt dieser), sowie **Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Fremde mit Visum D** (in Österreich ausgestelltes) gilt abweichend davon:

### **1) Einreise aus „Risikoland“**

Erfolgt die Einreise aus einem **„Risikoland“** (siehe sogleich) ist ein negativer PCR-Test/Gesundheitszeugnis vorzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist eine **10-tägige Heimquarantäne anzutreten. Der PCR-Test kann innerhalb 48h nachgeholt werden. Bei negativem Testergebnis kann die Quarantäne beendet werden.**  
Ausnahme: Ist die unverzügliche Ausreise aus Österreich sichergestellt, kann die Quarantäne vermieden werden.

## Risikoländer:

Ägypten  
Albanien  
Bangladesch  
Belarus  
Bosnien und Herzegowina  
Brasilien  
Bulgarien  
Chile  
Ecuador  
Indien  
Indonesien  
Iran  
Kosovo  
Mexiko  
Moldau  
Montenegro  
Nigeria  
Nordmazedonien  
Pakistan  
Peru  
Philippinen  
Portugal  
Rumänien  
Russische Föderation  
Schweden  
Senegal  
Serbien  
Südafrika  
Türkei  
Ukraine  
Vereinigte Staaten (USA)  
Provinz Hubei (China)

## 2) Einreise aus „Drittstaat“

Erfolgt die Einreise aus einem „Drittstaat“ (kein „sicheres Land“, kein „Risikoland“) ist ein negativer PCR-Test/Gesundheitszeugnis vorzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist eine 10-tägige Heimquarantäne anzutreten. Der PCR-Test kann innerhalb der gesamten Dauer der Quarantäne nachgeholt werden. Bei negativem Testergebnis kann die Quarantäne beendet werden.

Ausnahme: Ist die unverzügliche Ausreise aus Österreich sichergestellt, kann die Quarantäne vermieden werden.

- Für **Schlüsselarbeitskräfte** (Diplomatisches Personal, Angestellte internationaler Organisationen, humanitäre Einsatzkräfte, Pflege und Gesundheitspersonal, **Saisonarbeiter der Land- und Forstwirtschaft sowie im Tourismus**, Mitarbeiter von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Dienstort/Dienstverrichtung im Ausland), die **nicht** aus einem **sicheren Land** anreisen, gilt folgende Sonderbestimmung:
  - Vorweisen eines negativen **PCR Test/Gesundheitszeugnis bei der Einreise**. Falls dies nicht möglich ist, kann der PCR-Test **während der Quarantäne nachgeholt werden**. Bei negativem Testergebnis kann die Quarantäne **beendet werden**.

**Übergangsregel:**

Für alle Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich, die sich am 27.7.2020 im Ausland befinden, gilt bis inkl. 29.7.2020, die bisherige Rechtslage.